

VORLESUNGSPLAN 030530 KU Internationales Urheberrecht SS 2016
Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 31 (geblockt)

- | | |
|----------------------|---|
| 14. März 2017 | Urheberrechtliches Fremdenrecht, Internationales Urheberrecht Begriff - Entwicklung Grundprinzipien - Inländerbehandlung |
| 21. März 2017 | Internationales Urheberrecht Anknüpfungspunkte und Struktur Mindestschutzrechte Urheberrecht und Leistungsschutzrechte |
| 28. März 2017 | Einzelne internationale Konventionen Urheberrecht und Internationales Privatrecht Internationales Zivilprozessrecht |
| 4. April 2017 | Test |

FREMDENRECHT, INTERNATIONALES URHEBERRECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT

I. URHEBERRECHTLICHES FREMDENRECHT

1. „Ausländerfeindliche“ Grundhaltung (Ausnahmen: Schweiz, Honkong)

2. **Anknüpfungspunkte** des nationalen Fremdenrechts

Urheberrecht, nachgelassene Werke, Lichtbildschutz und Tonträgerhersteller:

- Staatsangehörigkeit (juristische Personen: Sitz) oder
- erstes Erscheinen oder
- Werke der bildenden Künste: mit inländischer Liegenschaft verbunden

Ausübende Künstler:

- Staatsangehörigkeit oder
- Darbietung im Inland
- Ausnahme: Zweithandverwertung (§ 76 Abs 3): materielle Gegenseitigkeit (!)

Rundfunkunternehmer:

- Ausstrahlung vom Inland aus

Datenbanken:

- Staatsangehörigkeit oder gewöhnlicher Aufenthalt
- nach Unionsrecht gegründete juristische Person mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat wenn enge Beziehung

Allgemeines:

- österr Staatsangehörigkeit eines Miturhebers genügt
- Angehörige eines EU oder EWR-Staats sind Inländern gleichgestellt (obwohl nicht immer ausdrücklich erwähnt)
- anerkannte Flüchtlinge sind Inländern gleichgestellt

3. **Gegenseitigkeit** (Reziprozität)

Spielarten:

- formelle oder materielle Gegenseitigkeit
- absolute oder relative
- Gegenseitigkeitsverordnung (deklarativ)

4. **Verhältnis nationaler Gegenseitigkeitsregelungen zu den internationalen Verträgen:**

- internationale Verträge gehen vor (deutsches Recht)
- parallele Anwendung (österreichisches Recht)

5. **Zweiseitige Staatsverträge:**

zB Gegenseitigkeitserklärungen USA (1907)

Staatsvertrag mit der ehemaligen Sowjetunion

6. **Mehrseitige** (multilaterale) urheberrechtliche **Staatsverträge**

7. **Revisionen** der internationalen Verträge:

- zB revidierte Fassungen der Berner Übereinkunft 1886 (Revidierte Berner Übereinkunft = RBÜ):
 - Additional Acts of Paris 1896
 - Berlin Revision 1908
 - Rome Revision 1928
 - Bruxelles Revision 1948
 - Stockholm/Paris Revision 1967/1971 (1979)
- **Einstimmigkeitsprinzip**

II. INTERNATIONALES URHEBERRECHT

1. INTERNATIONALE ABKOMMEN (ÜBERSICHT)

Urheberrecht Leistungsschutzrecht Urheberrecht und Leistungsschutzrecht

- **Berner Übereinkunft** 1886 (RBÜ): letzte Fassung Stockholm/Paris 1968/71/79
- Welturheberrechtsabkommen 1952 (WURA): letzte Fassung Paris 1971
 - **Rom-Abkommen** 1961 (ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Rundfunkunternehmer – nicht: Licht- und Laufbildhersteller)
 - **Genfer Tonträgerabkommen** 1971 (Tonträger)
 - Brüsseler Satellitenabkommen 1974 (Rundfunkunternehmer)
 - **TRIPs-Abkommen** 1995 (*Trade Related Aspects of Intellectual Property*)
Urheber, ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Rundfunkunternehmer
- WIPO Copyright Treaty 1996 (WCT) (Urheber)
 - WIPO Performers and Producers of Phonograms Treaty 1996 (WPPT)
Ausübende Künstler und Tonträgerhersteller
 - WIPO-Vertrag von Beijing zum Schutz audiovisueller Darbietungen 2012
 - in Vorbereitung: WIPO-Vertrag zum Schutz der Rundfunkunternehmer

Bestimmte freie Nutzungen:

- WIPO-Vertrag von Marrakesch zu Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen 27.06.2013

2. RAISON D'ÊTRE DES INTERNATIONALEN URHEBERRECHTS

- Fremdenfeindlichkeit des nationalen Fremdenrechts
- Bilaterale Verträge unübersichtlich und „mühsam“

3. ENTWICKLUNG DER MULTILATERALEN VERTRÄGE

- erst im Lauf des 19. Jahrhunderts entstanden
- Erster mehrseitiger Vertrag:
Österreichisch – Sardinischer Staatsvertrag 1840
Vorbild für österreichisches Urheberpatent 1846
Beigetreten - Vatikan, [Herzogtümer Modena](#), [Lucca](#), [Parma](#), [Großherzogtum Toskana](#)
(Beitritt des Kantons Tessin kam nicht zu Stande – auch Königreich breiter Sizilien blieb fern – Neapel Zentrum des italienischen Nachdrucks)
Ab 1861 Sardinien in Italien aufgegangen – Vertrag blieb in Kraft
ab 1866 für ganz Italien maßgebend (Friede von Wien)
1884 von Italien gekündigt – interimistisch weiter in Kraft
1890 österreichisch-italienischer Staatsvertrag (ohne materiellen Bestimmungen)
- **Berner Übereinkunft 1886**
Initiative der ALAI (*Association littéraire et artistique internationale*) - Victor Hugo

4. TRAGENDE GRUNDSÄTZE

4.1. Inländerbehandlung (*traitement national/national treatment*)

Spielarten:

- Absolute Inländerbehandlung: alle Rechte (RBÜ und Rom-Abkommen)
- Relative Inländerbehandlung: nur in Bezug auf die in dem betreffenden Abkommen gewährten Mindestschutzrechte (zB TRIPs-Abkommen)

Ausnahmen RBÜ:

- angewandte Kunst/Geschmacksmuster (Art 2 Abs 7)
 - Schutzfristenvergleich (Art 2 Abs 8)
 - Folgerecht (*droit de suite*) (Art 14^{ter})
- nach herrschender Ansicht Anwendung aber nicht zwingend

allerdings unionsrechtliche Vorgaben (Art 7 Schutzdauer-RL: im Verhältnis zu Drittstaaten zwingend)

Problemstellungen:

- Grundsätzlich Vergleich mit Ursprungsland
Ausnahme Folgerecht: Vergleich mit Heimatland
- Pauschalvergleich oder Einzelvergleich
 - o Pauschalvergleich: pauschale Beurteilung der fremden Rechtsordnung (zB Folgerecht: prinzipielle Gewährung des Folgerechts im Vergleichsland)
 - o Einzelvergleich: Vergleich unter bestimmten Gesichtspunkten wie Recht für Recht (zB Folgerecht, Zweithandverwertung), Fragestellung für Fragestellung (Schutzdauer)
 - o Ausnahmen nach der RBÜ (Stockholm/Paris)
 - Werke der angewandten Kunst
Prüfungsgegenstand nur urheberrechtlicher Schutz – wohl Werk für Werk
 - Schutzfristenvergleich: Prüfungsgegenstand nur Schutzdauer – wohl Werk für Werk
 - Folgerecht: Prüfungsgegenstand nur dieser Beteiligungsanspruch pauschal

4.2. INLÄNDERBEHANDLUNGSGRUNDSATZ UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT

- In der EU Ergänzung durch allgemeines Diskriminierungsverbot
- unmittelbare Diskriminierung nach Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz
- mittelbare Diskriminierung nach anderen Gesichtspunkten wie Ort des ersten Erscheinens¹⁾
- Anwendbarkeit klargestellt seit EuGH „Phil Collins/Imtrat“²⁾

4.3. MINESTSCHUTZRECHTE (*minimal rights*)

- Materiellrechtlicher Mindestschutz neben der Inländerbehandlung erforderlich
- siehe dazu näher unten

5. WEITERE TRAGENDE GRUNDSÄTZE UND PROBLEMBESTELLUNGEN

5.1. Beschränkung auf „internationale Sachverhalte“:

Berner Übereinkunft:

Ursprungslandausnahme (Art 5 Abs 3 RBÜ)

- im Ursprungsland gilt nur Inländerbehandlung
die Mindestschutzrechte können dagegen nicht in Anspruch genommen werden
- kann zu Inländerdiskriminierung führen
- Grund für Zulässigkeit von Förmlichkeiten (zB Copyright-Vermerk bzw Urheberrechts- Register in den USA) – nur für Werke mit Ursprungsland USA

5.2. Unmittelbare Anwendbarkeit

Problemstellungen:

- spezielle oder generelle Transformation (verfassungsrechtliche Fragestellung)
- unmittelbare Anwendbarkeit vom Abkommen beabsichtigt (Anwendungswille nach Konventionsrecht) (zB RBÜ)
- praktische Anwendung (vor dem Hintergrund des nationalen Rechts) möglich
Problem des *self executing*

¹⁾ EuGH 30.06.2005 C-28/04 – “Tod’s France/Heyraud” Slg 2005 I-05781 = GRUR 2005, 755 = EuZW 2005, 575 = wbl 2005, 266, 519 = ZER 246 2006, 118 Siehe dazu *Walter/v Lewinski* (Hrsg), *European Copyright Law – A Commentary* (2010) Rz 8.7.10. und 8.7.28.

²⁾ Slg 1993 I-5145 = GRUR 1994, 280 = GRUR Int 1994, 53 = MR 1993, 200 (*Franz Medwenitsch*).

5.3. Verhältnis internationaler Abkommen zum nationalen Recht

- Frage *lex specialis – lex posterior*
- OGH für RBÜ zu Recht: *lex specialis*³⁾

5.4. Verhältnis der internationalen Verträge zueinander

- Grundsatz der Spezialität (unterschiedliche Regelungsbereiche) oder der Kumulierung
- Sonderregel für Verhältnis der Berner Übereinkunft zum WURA:
im Verhältnis zwischen Verbandsländern der RBÜ geht diese dem WURA vor
- Sondersituation bei TRIPs-Abkommen, WCT und WPPT:
diese Konventionen bauen auf den Vorgängerverträgen auf und integrieren deren materiell-rechtlichen Grundregeln, und zwar
 - o TRIPs-Abkommen: RBÜ 1971 und Rom-Abkommen
 - o WCT: RBÜ 1971
 - o WPPT: Rom-Abkommen

5.5. „Sanktionen“

für den Fall, dass ein Staat den internationalen Vereinbarungen fern bleibt

- Schutzverweigerung für Nichtmitglieder:
- Retorsionsmaßnahmen (Art 6 RBÜ)
- Bloß mittelbarer „Druck“ auf Drittstaaten

5.6. Anknüpfungspunkte (Fremdenrecht der Konventionen)

Unterschiedliche Ansätze

Beispiel der Berner Übereinkunft (Art 3)

- Staatsangehörige (bedingungslos)
- in einem Verbandsland ersterschienene Werke (oder gleichzeitig [innerhalb von 30 Tagen] in einem Verbandsland und einem verbandsfremden Land erschienene Werke⁴⁾)
- Gewöhnlicher Aufenthalt in einem Verbandsland (nur Inländerbehandlung!)
- Filmwerke: Sitz des Produzenten oder dessen gewöhnlicher Aufenthalt (Art 4)
- Werken der Baukunst bzw Zubehör einer Liegenschaft:
in einem Verbandsland errichtet bzw gelegen (Art 4)

5.7. Begriff der „Veröffentlichung“ (*publication*) (Art 3 Abs 3)

Erscheinen (*édition*) in körperlicher Form:

- Verbreitung materieller Kopien in ausreichender Menge
- kein Erscheinen daher: öffentliche Wiedergabe
- Erscheinen in den EU-Richtlinien meist (ungenau) mit „veröffentlicht“ übersetzt
- offene Frage: Verbreiten über das Internet (siehe aber izm dem Zitatrecht § 42f Abs 2 UrhG idF 2015)⁵⁾

5.8. Funktion des Begriffs Ursprungsland

- Ursprungsland vermittelt idR die Anknüpfung für die Anwendbarkeit des Vertrags
- Ursprungslandausnahme: nur Inländerbehandlung – nicht aber Mindestschutzrechte
- Ausnahmen vom Grundsatz der Inländerbehandlung (Gegenseitigkeit)
idR im Verhältnis zum Ursprungsland zu prüfen:
 - Werke der angewandten Kunst - Schutzfristvergleich
 - Ausnahme Folgerecht: Vergleich mit Heimatland
- Gleichzeitiges Erscheinen:

³⁾ OGH 31.01.1995 4 Ob 143/94 – „Ludus tonalis“ (zust *Michel Walter* – abl *Robert Dittrich*).

⁴⁾ Siehe Art 3 Abs 4.

⁵⁾ „(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.“

Land mit der kürzeren Schutzfrist (macht aber nur für den Schutzfristvergleich Sinn – sonst offene Frage)

6. NEUE ANSÄTZE IM TRIPS-ABKOMMEN

- Übernahme der Grundsätze (Inländerbehandlungsgrundsatz und Mindestschutzrechte) **bestehender Abkommen** (ohne deren Ratifizierung)
Art 1 bis 21 Berner Übereinkunft (mit Ausnahme de Art 6^{bis} RBÜ)
- **Meistbegünstigungsklausel** (Art 4 – im Hinblick auf die vorgesehenen Ausnahmen aber geringe Bedeutung (zB Prozesskostensicherheit)
- **Rechtsdurchsetzungsvorschriften**
- handelspolitische **Sanktionen** im Rahmen der WTO im Fall des Nichtbeitritts
- Sanktionen **bei Vertragsverletzung: WTO-Vertragsverletzungsverfahren**
- In die Folgeverträge weitgehend übernommen (zB Art 1 Abs 4 WCT)
- Teilweise Integrierung ins **Unionsrecht**

7. Die Mindestschutzrechte in den internationalen Verträgen (Überblick)

7.1. Urheberrecht

- **Berner Übereinkunft** (RBÜ 1967/71)
 - Grundsatz der Formfreiheit (Art 5 Abs 2)
 - Sammelwerke nicht erwähnt Computerprogramme und Datenbankwerke
 - Vervielfältigung (Art 9), jedenfalls nicht ausdrücklich Verbreitung,
 - öffentliche Wiedergabe einschließlich Sendung (Art 11, 11^{bis} und 11^{ter} sowie 14^{ter} *droit de suite* - folgerecht)
 - kein ausdrückliches *making available right* (Internet)
 - Bearbeitungsrecht (*adaptations, arrangements, translations*)
 - Urheberpersönlichkeitsrecht (Art 6^{bis})
 - Mindestschutzdauer 50 Jahre pma, einzelne Ausnahmen (Art 7 und 7^{bis})
 - freie Werknutzungen (verstreute Bestimmungen)
 - für einzelne Fälle (zB Berichterstattung über Tagesereignisse, Zitatrecht)
 - generell für Vervielfältigungsrech
 - erstmalige Verankerung des *Three-Step-Tests* (Art 9 Abs 2):
 - certain special cases,
 - no conflict with a normal exploitation of the work and
 - no unreasonable prejudice the author's legitimate interests
 - *petites réserves* (Konferenzbericht Brüssel 1948)
- **Welturheberrechtsabkommen** (WURA) 1952/71
 - Inländerbehandlung + Mindestschutzrechte
 - Anknüpfung Unterschiede im Detail
zB Tonträgerveröffentlichung kein Erscheinen
 - Grundsatz der Formreduzierung statt Formfreiheit
Copyright-Vermerk „© + owner of copyright + year date of first publication“
 - auch sonst geringerer Schutzstandard:
zB Mindestschutzdauer nur 25 Jahre pma,
kein Urheberpersönlichkeitsrecht,
 - Verhältnis zur RBÜ: RBÜ geht vor
 - durch TRIPS-Abkommen weitgehend überholt (!)
- **TRIPS-Abkommen** (*trade related aspects of intellectual property*):
 - Inländerbehandlung wie RBÜ
 - Bern-Plus-Elemente in Bezug auf Mindestschutz:
 - Computerprogramme, originelle Datenbanken, Vermietrecht (beschränkt), Schutzdauer (mindestens 50 Jahre wenn nicht pma berechnet)
 - *Three-Step-Test* allgemein (Art 13)

- aber kein Urheberpersönlichkeitsrechte (Art 6^{bis} RBÜ)
- Meistbegünstigungsklausel (Art 4)
- **WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) Genf 1996**
 - Bern-Plus wie TRIPs-Abkommen + WCT-Plus
 - Verbreitungsrecht
 - Vermietrecht weitergehend
 - interaktive Wiedergabe (Art 8)
 - Technische Schutzmaßnahmen und
 - Schutz von Copyright-Informationen (DRM)

7.2. Leistungsschutzrechte

- **Rom-Abkommen 1961**
 - ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Rundfunkunternehmer
 - spezifische Anknüpfungen für die betreffenden Rechteinhaber
 - Grundsatz der absoluten Inländerbehandlung⁶⁾
 - nicht notwendig in der Form eines Leistungsschutzrechts zu gewähren
 - beschränkte Vervielfältigungsrechte und öffentliche Wiedergaberechte
 - Senderecht nur für nicht festgelegte Darbietungen und nicht für Weitersendung und Kabelsendung
 - nicht zwingend: "Zweithandverwertung von Industrietonträgern" (Art 12),
 - genereller Ausschluss der Filmdarsteller vom Anwendungsbereich (Art 20)
 - Vorbehalte möglich,
- **Genfer Tonträger Abkommen 1971**
 - Betrifft nur Tonträgerhersteller ergänzend zum Rom-Abkommen
 - Anknüpfung: Staatsangehörigkeit
 - Inländerbehandlungsgrundsatz (relativ)
 - Grundsatz der Formreduzierung (P)
 - Vervielfältigung und Einfuhr (zum Zweck der Verbreitung an die Öffentlichkeit)
- **TRIPs-Abkommen (Marrakesch 1994)**
 - ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Rundfunkunternehmer
 - Anknüpfung wie Rom-Abkommen
 - Inländerbehandlung wie Rom-Abkommen
 - Mindestschutzrechte wie Rom-Abkommen
 - Rom-Plus-Elemente:
 - Schutzdauer 50 bzw 20 Jahre (Rundfunkunternehmer)
 - beschränktes Vermietrecht
- **WIPO Performing Artists and Producers of Phonograms Treaty (WPPT) Genf 1996**
 - ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Rundfunkunternehmer
 - Inländerbehandlung wie Rom-Abkommen
 - Rom-Plus + TRIPs-Plus +:
 - Unbeschränktes Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht
 - erweitertes Vermietrecht
 - interaktives Wiedergaberecht
 - zwingend (aber beschränkt) Zweithandverwertung
 - Persönlichkeitsrechte ausübender Künstler
 - Technische Schutzmaßnahmen und
 - Schutz von Copyright-Informationen (DRM)
- **Beijing Übereinkommen 2012**
 - betrifft nur audiovisuelle Darbietungen (Filmdarsteller)
 - Anknüpfung Staatsangehörigkeit
 - relative Inländerbehandlung

⁶⁾ So Michel Walter und Mihaly Ficsor und BGH – „An Evening with Marlene Dietrich“ GRUR 2016, 1048 (AM Silke von Lewinski).

- Grundsatz der Formfreiheit
- Mindestrechte (Vervielfältigung, Verbreitung und Vermieten)
- Recht der interaktiven öffentlichen Wiedergabe
- Senderecht für nicht festgelegte Darbietungen beschränkt auf drahtlose Sendung und mit Ausnahme der Weitersendung
- keine Vergütungsansprüche für Zweithandverwertung
- in Bezug auf festgelegte Darbietungen Vorbehalte möglich
- Künstlerpersönlichkeitsrechte gewährleistet

8. Marrakesh Treaty

- Betrifft nur zwingende Ausnahmen zu Gunsten von sehbehinderter Personen
- „to facilitate access to published works for persons who are blind, visually impaired, or otherwise print disabled“
- soll Zugang zu entsprechenden Formaten (zB Ausgaben in Braille) erleichtern
- auch im grenzüberschreitenden Austausch
- “Three-Step-Test” beibehalten
- EU: in Bezug auf Grenzüberschreitung
VO-Vorschlag der Kommission vom September 2016
- Österreich in § 42d (Menschen mit Behinderung) umgesetzt

9. Ergänzende Fragen

9.1. Abschluss, Ratifizierung, Beitritt und Auslegung

- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (1969)
- *pacta sunt servanda* Prinzip (Art 26)
- Grundsatz von Treu und Glauben (Art 26)
- Auslegung nach Art 31 bis 33:
 - Wortauslegung (Text, Präambel und Anhänge)
 - systematische Auslegung (Zusammenhang mit Zusatzerklärungen und -abkommen)
 - spätere Übereinkünfte oder Übungen
 - Absicht der Vertragsparteien
 - wenn „mehrdeutig, dunkel, offenkundig sinnwidrig oder unvernünftig“:
Materialien
- alle Sprachfassungen gleichwertig
Ausnahme Berner Übereinkunft: französische Fassung maßgebend

9.2. Grundsätzlich **keine Rückwirkung** (Art 28)

- Ausnahme Berner Übereinkunft
Rückwirkung: Article 18 mit Ausnahme abgelaufener Schutzfristen
- Fragestellung auch bei Neufassungen und Neubetritten relevant

9.3. Verhältnis zu (**zweiseitigen**) **Zusatzverträgen**

- Sonderabkommen grundsätzlich zulässig, wenn dadurch Vertragspflichten nicht verletzt werden
- Zulässig sofern für den Urheberrechtsschutz günstiger oder nicht behandelte Regelungen (Article 20)
- Grundlage für die Weiterentwicklung älterer Verträge ohne Gesamtrevision
zB TRIPs-Abkommen, WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und WPPT

9.4. Streitbeilegung

- Berner Übereinkunft: Internationaler Gerichtshof (bisher nie angewandt)
- TRIPs-Abkommen: Regelung vorgesehen und auch bereits mehrmals angewandt (zB gegen USA oder China)